

**I. Nachtrag vom 22.11.2017 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marienheide  
vom 23.11.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NRW.) in der aktuell geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgenden I. Nachtrag zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marienheide vom 23.11.2016 beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich. Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Frontmeter (Abs. 1 - 3)

für den Kehrdienst 0,95 €/m

für den Winterdienst 0,82 €/m

Diese Gebührensätze gelten für das Veranlagungsjahr 2018.

**§ 2**

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der I. Nachtrag zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Marienheide, den 22.11.2017

gez.

Meisenberg  
Bürgermeister